

RS Vwgh 1992/8/7 91/14/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1090;

ABGB §983;

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs3;

Rechtssatz

Mietvorauszahlungen für Instandhaltungskosten und Bewohnbarmachungskosten für eine gemietete Wohnung sind in wirtschaftlicher Betrachtung keine außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG 1972, sondern ein Darlehen, dessen Rückzahlung durch die Verrechnung mit laufenden Mietzahlungen erfolgt; die Darlehensgewährung führt lediglich zu einer Vermögenseumschichtung (Hinweis E 20.11.1990, 90/14/0228).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140046.X01

Im RIS seit

07.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at